



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 14/2003

Datum: 07.11.2003

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
58	Kreis Coesfeld	Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004	72
59	Kreis Coesfeld	Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld	72
60	Kreis Coesfeld	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hagenbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in den Karthäuser Mühlenbach	73
61	Kreis Coesfeld	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes „Rosendahl“	73
62	Kreis Coesfeld	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes „Rorup“	75
63	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz für die Zeit vom 01.01.1998 - 31.12.2002 vom 15.10.2003	77
64	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Westmünsterland	82

58/03 – Kreis Coesfeld**Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004**

Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004 gewählt:

<u>Beisitzer/in:</u>	<u>Stellvertreter/in:</u>
1. Waltraud Bednarz Billerbecker Str. 18 48249 Dülmen	Margarete Schäpers Am Schlautbach 176 48329 Havixbeck
2. Annemarie Dabbelt Nordkirchener Str. 46 59387 Ascheberg	Franz-Josef Schulze Zumkley Benediktus-Kirchplatz 11 59387 Ascheberg
3. Ludger Dinkler Breslauer Str. 2 48720 Rosendahl	Anneliese Haselkamp Hermann-Löns-Weg 45 48720 Rosendahl
4. Hans-Peter Egger Agnes-Miegel-Str. 56 48653 Coesfeld	Heinrich Sühling Harle 80 48653 Coesfeld
5. Wilhelm Kortmann Valve 40a 59348 Lüdinghausen	Anneliese Pieper Dorfstraße 83 48308 Senden
6. Lambert Lonz Siebenstücken 164 48308 Senden	Carsten Rampe Am Schildstuhl 9 48727 Billerbeck
7. Wilhelm Nägeler An der Post 13 59394 Nordkirchen	Stefan Stocks Föhrenbrink 36 59399 Olfen
8. Konrad Püning Fliederstr. 26 59348 Lüdinghausen	Hildegard Bone Dietrich-Bonhoeffer-Ring 26 59348 Lüdinghausen
9. Prof. Dr. Dieter Schulze zur Wiesche Zum Bakenbusch 30 59394 Nordkirchen	Christa Mehwald Coubertinstr. 62 48301 Nottuln
10. Winfried Specker Antoniusweg 1 48329 Havixbeck	Heinrich Terwort Oststr. 14 48329 Havixbeck

Coesfeld, 16.10.2003

Der Landrat als Wahlleiter
gez. Pixa

59/03 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld**

Der Kreis Coesfeld -untere Landschaftsbehörde- beabsichtigt den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld liegt gemäß § 42c Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000, geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) in der Zeit vom

17.11.2003 bis 19.12.2003

beim
Landrat des Kreises Coesfeld
- untere Landschaftsbehörde -
370.2 – Abteilung Naturschutz- und Landschaftspflege
Gebäude I, Zimmer 228
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
und
freitags von 08.30 – 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum ausgelegten Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 42a – 42e sowie § 22 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708)
- § 12 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NRW S. 934),
- Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 15.10.2003

Coesfeld, 16. Oktober 2003

Kreis Coesfeld
Der Landrat
in Vertretung
gez. Gilbeau

60/03 – Kreis Coesfeld**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hagenbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in den Karthäuser Mühlenbach**

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hagenbaches vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in den Karthäuser Mühlenbach vom 19.08.2003 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 10.10.2003, Nr. 41, verkündet und ist am 17.10.2003 in Kraft getreten.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung mache ich hiermit gemäß § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926) -SGV NW 77-bekannt. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die ordnungsrechtliche Verordnung einschließlich der 8 Lagepläne während der Dienststunden - und zwar über die gesamte Dauer der Verordnung – beim Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld, Zimmer 309, sowie bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48128 Münster, Zimmer 267, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Kreis Coesfeld, 22.10.03
Der Landrat
untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

61/03 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes „Rosendahl“**

Der Kreis Coesfeld - untere Landschaftsbehörde - beabsichtigt, den Landschaftsplan „Rosendahl“ auf Grundlage der §§ 27 bis 28a sowie der §§ 16 bis 26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000, geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708), öffentlich auszulegen.

Die Gebietsgröße beträgt ca. 11.500 ha. Sein Geltungsbereich erstreckt sich gem. § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Das Plangebiet umfasst im wesentlichen den nördlichen Außenbereich Coesfelds, die Außenbereiche Rosendahls mit den Orten Holtwick, Osterwick und Darfeld, sowie einen geringen Flächenanteil der Gemarkung Billerbeck-Kspl in Lutum.

Die Plangrenzen ergeben sich aus dem anliegenden Übersichtsplan.

Der Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl“ liegt gemäß § 27c Abs. 1 LG in der Zeit vom

17.11.2003 bis 19.12.2003

beim
Landrat des Kreises Coesfeld
- untere Landschaftsbehörde -
370.2 – Abteilung Naturschutz- und Landschaftspflege
Gebäude I, Zimmer 227
Friedrich-Ebert-Str. 7 -48653 Coesfeld

während der Dienststunden

montags bis donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr

beim
Bürgermeister der Stadt Coesfeld
Stadt- und Verkehrsplanung
Markt 8 - 48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis donnerstags 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
(donnerstags bis 18.00 Uhr)
und freitags von 08.00 – 12.00 Uhr

beim
Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl
Zimmer 126
Hauptstraße 30 - 48720 Rosendahl

während der Dienststunden
montags bis donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr

beim
Bürgermeister der Stadt Billerbeck
Zimmer 5
Markt 1 - 48727 Billerbeck

während der Dienststunden
montags bis donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
(donnerstag bis 18.00 Uhr)
und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum ausgelegten Entwurf des Landschaftsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

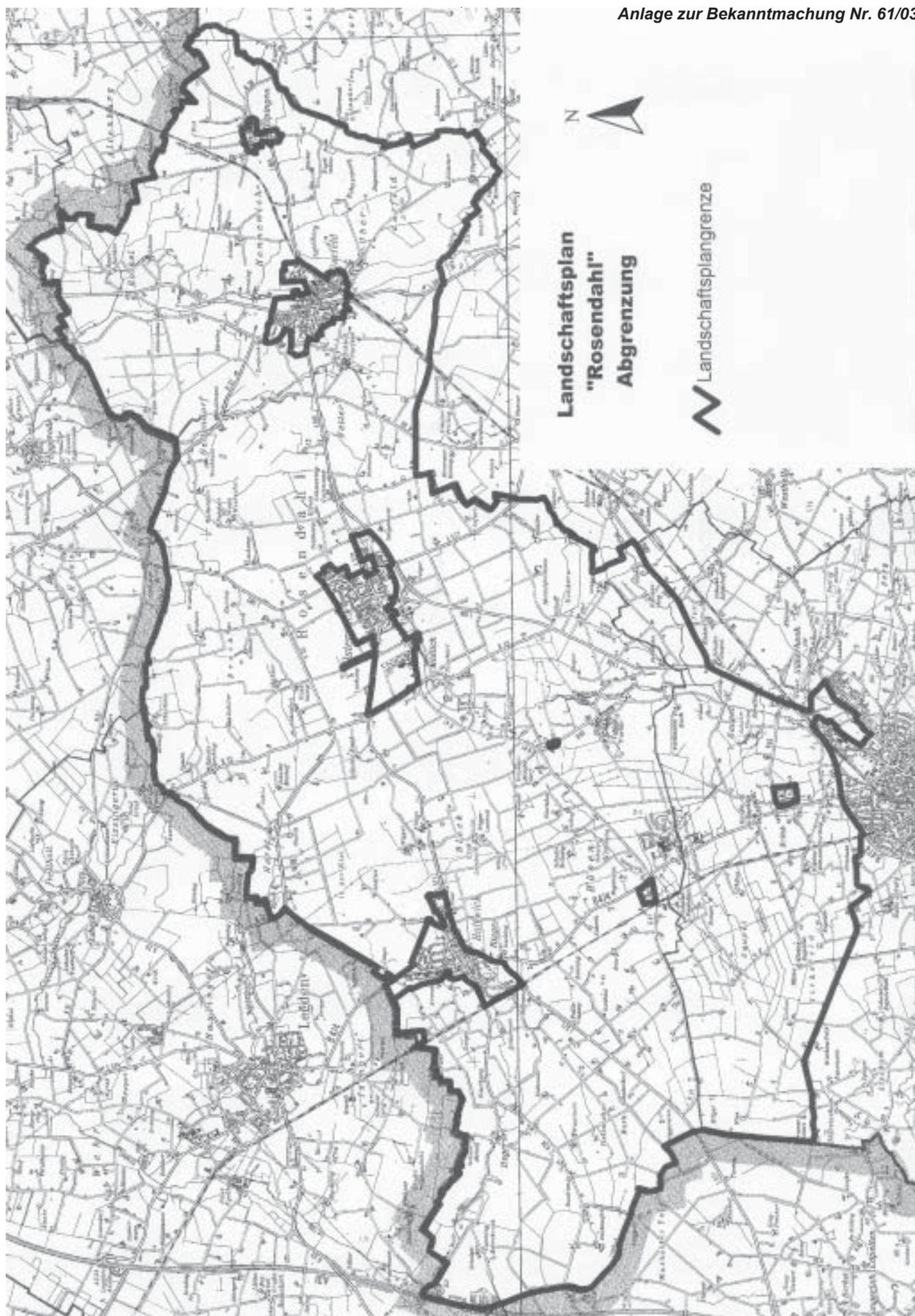
Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass bereits seit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juli 2003 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, aber längstens drei Jahre lang, in den geplanten Naturschutzgebieten, an den Naturdenkmälern und in den geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten sind (§§ 27b, 42e Abs. 3 LG).

Die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juli 2003 rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 27 – 28a sowie §§ 16 – 26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708)
- §§ 6 – 12 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NRW S. 934),
- Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 15.10.2003

Coesfeld, den 04. November 2003
Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pixa



62/03 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes „Rorup“**

Der Kreis Coesfeld -untere Landschaftsbehörde- beabsichtigt, den Landschaftsplan „Rorup“ auf Grundlage der §§ 27 bis 28a sowie der §§ 16 bis 26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000, geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708), öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet (Größe ca. 11.252 ha) umfasst die Gemarkungen Coesfeld Stadt tlw., Coesfeld Kirchspiel tlw. und Lette tlw. (Stadt Coesfeld), Nottuln tlw., Darup und Limbergen (Gemeinde Nottuln), Dülmen Kirchspiel tlw., Buldern tlw. und Rorup (Stadt Dülmen). Die Gemarkung Billerbeck Kirchspiel (Stadt Billerbeck) ist nur auf einigen wenigen Flurstücken von der Ausweisung des Landschaftsplanes betroffen.

Begrenzt wird das Plangebiet im Nordwesten durch die K 42, im Norden bis auf einige wenige Ausnahmen durch die Stadtgrenze zu Billerbeck, im Nordosten durch die L 577 bzw. die B 525, im Süden und Südosten durch die A 43, im Südwesten durch die B 474.

Die Plangrenzen ergeben sich aus dem anliegenden Übersichtsplan. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Bebauungsplangebiete sind von der Planung ausgeschlossen (§ 16 LG).

Der Entwurf des Landschaftsplanes „Rorup“ liegt gemäß § 27c Abs. 1 LG in der Zeit vom

17.11.2003 bis 19.12.2003

beim
Landrat des Kreises Coesfeld
- untere Landschaftsbehörde -
370.2 – Abteilung Naturschutz- und Landschaftspflege
Gebäude I, Zimmer 228
Friedrich-Ebert-Str. 7 - 48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr

beim
Bürgermeister der Stadt Coesfeld
Stadt- und Verkehrsplanung
Markt 8 - 48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis donnerstags 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
(donnerstags bis 18.00 Uhr)
und freitags von 08.00 – 12.00 Uhr

beim
Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Zimmer 710
Stiftsplatz 7 - 48301 Nottuln

während der Dienststunden
montags bis donnerstags 08.00 – 12.30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
(donnerstags bis 18.00 Uhr)
und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr

beim

Bürgermeister der Stadt Billerbeck
Zimmer 5
Markt 1 - 48727 Billerbeck

während der Dienststunden
montags bis donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
(donnerstags bis 18.00 Uhr)
und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr

beim

Bürgermeister der Stadt Dülmen
Zimmer 17
Overbergpassage
Overbergplatz 3 - 48249 Dülmen

während der Dienststunden
montags bis donnerstags 08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
(donnerstags bis 18.00 Uhr)
und freitags von 08.00 – 12.00 Uhr
(Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird auf Nachfrage Einlass gewährt)

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum ausgelegten Entwurf des Landschaftsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass bereits seit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juli 2003 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, aber längstens drei Jahre lang, in den geplanten Naturschutzgebieten, an den Naturdenkmälern und in den geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten sind (§§ 27b, 42e Abs. 3 LG).

Die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juli 2003 rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 27 – 28a sowie §§ 16 – 26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708)
- §§ 6 – 12 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NRW S. 934),
- Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 15.10.2003

Coesfeld, den 04. November 2003

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pixa

Anlage zur Bekanntmachung Nr. 62/03



63/03 – Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld zur Änderung der Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz für die Zeit vom 01.01.1998 – 31.12.2002 vom 15.10.2003

Aufgrund

- Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Entscheidung des Rates 88/408 (Abl. Nr. 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW S. 775) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW S. 156) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, und 5 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 15.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 22.12.1999 in Fassung der 1. Änderungsatzung vom 21.06.2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel VI wird wie folgt geändert:

a)

In der Überschrift des § 2 werden die Worte „sowie Trichinen- und Rückstandsuntersuchung“ gestrichen

b)

§ 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Untersuchungsgebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt für die Zeit vom 01.01.1998 - 31.12.1998 je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen je Tag:

Schlachtungen	bis 35	36-64	65-119	120-799	800 u. mehr
Tierart/Schlachtgewicht	DM	DM	DM	DM	DM
für Jung rinder	36,80	31,20	27,75	17,20	7,91
für ausgewachsene Rinder	36,79	31,14	27,84	17,34	7,91
für Schweine und Wildschweine	25,34	21,19	18,84	8,54	2,71
für Schafe, Ziegen, Damwild unter 12 kg, 12 – 18 kg, über 18 kg	11,23	9,13	7,88	5,23	1,88
für Kaninchen, Hasen und sonstiges Haarwild	3,45	2,80	2,45	2,05	1,35
für Einhufer	43,41	32,86	23,81	20,56	20,56

c) Nach § 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

Die Untersuchungsgebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt für die Zeit vom 01.01.1999 – 30.06.1999 je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen je Tag:

Schlachtungen	bis 35	36 – 64	65 – 119	120 – 799	800 u. mehr
Tierart/Schlachtgewicht	DM	DM	DM	DM	DM
für Jung rinder	36,28	30,68	27,23	16,68	7,47
für ausgewachsene Rinder	36,47	30,82	27,52	17,02	7,67
für Schweine und Wildschweine	25,20	21,05	18,70	8,40	2,65
für Schafe, Ziegen, Damwild unter 12 kg, 12 – 18 kg, über 18 kg	10,97	8,87	7,62	4,97	1,70
für Kaninchen, Hasen und sonstiges Haarwild	3,45	2,80	2,45	2,05	1,35
für Einhufer	42,42	31,87	22,82	18,51	18,51

d) Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Gebühr für Rückstandsuntersuchungen

(1) Für die stichprobenartigen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Untersuchungen sieht die EG-Richtlinie die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch vor. Entsprechend der in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24.01.1989 zur Entscheidung 88/408 EWG genannten Durchschnittsgewichte beträgt diese Pauschalgebühr je Tier:

Tierart/Schlachtgewicht	DM
für ausgewachsene Rinder	0,78
für Jungrinder	0,32
für Schweine, Wildschweine	0,22
für Schafe und Ziegen bis 12 kg	0,03
für Schafe und Ziegen über 12 kg	0,05
für Einhufer	0,66

(2) Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren für die Zeit vom 01.01.1998 – 31.12.1998 folgende Gebühren je Tier erhoben:

Tierart/Schlachtgewicht	DM
für ausgewachsene Rinder	0,41
für Jungrinder	0,75
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg und 25 kg oder mehr	0,11
für Schafe und Ziegen unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	0,32
für Einhufer	0,54

Für die Zeit vom 01.01.1999 – 30.06.1999 werden folgende Gebühren je Tier erhoben:

Tierart/Schlachtgewicht	DM
für ausgewachsene Rinder	0,64
für Jungrinder	1,18
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg und 25 kg oder mehr	0,16
für Schafe und Ziegen unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	0,49
für Einhufer	1,44

e) § 3 („Gebühr für bakteriologische Untersuchungen“) wird aufgehoben.

2. Artikel VII der Satzung wird wie folgt geändert :

a) § 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Die Untersuchungsgebühren betragen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen je Tag:

Schlachtungen	bis 35	36 – 64	65 – 119	120-799	800 u. mehr
Tierart/Schlachtgewicht	DM	DM	DM	DM	DM
für Jungrinder	36,28	30,68	27,23	16,68	7,67
für ausgewachsene Rinder	36,47	30,82	27,52	17,02	7,47
für Schweine und Wildschweine	25,20	21,05	18,70	8,40	2,65
für Schafe, Ziegen, Damwild unter 12 kg, 12 – 18 kg, über 18 kg	10,67	8,57	7,32	4,67	1,40
für Kaninchen, Hasen und sonstiges Haarwild	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
für Einhufer	42,42	31,87	22,82	10,43	10,43

b) § 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

Für Tiere, die nur der Untersuchung auf Trichinen unterliegen (z.B. jagdlich erlegte Wildschweine) beträgt die Gebühr 8,30 DM.

c) § 5 wird aufgehoben.

3. Artikel VIII der Satzung vom 22.12.1999 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 S. 5 ff. werden aufgehoben; nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt
I. Kleinbetriebe

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind. Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen Tierart/Schlachtgewicht	bis 35		36-64		65-119		120 u. mehr	
	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro
für ausgewachsene Rinder	45,55	23,29	38,49	19,68	32,99	16,87	20,39	10,42
für Jungrinder	45,32	23,17	38,32	19,59	32,64	16,69	19,98	10,22
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg und mehr	28,64	14,64	23,45	11,99	20,00	10,23	17,33	8,86
für Einhufer	48,46	24,78	35,80	18,30	24,94	12,75	19,85	10,14
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12–18 kg u. über 18 kg	13,68	6,99	10,61	5,42	9,11	4,66	5,93	3,03
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 – 5 kg und über 5 kg	1,80	0,92	1,80	0,92	1,80	0,92	1,80	0,92

Abweichend von den o.g. Gebührensätzen beträgt die Untersuchungsgebühr für Kaninchen und Kleinwild ab dem 01.07.2000 je Tier:

- a) in der Staffel 65 – 119 Tiere: = 1,05 DM/0,54 Euro
b) in der Staffel 120 – 199 Tiere = 0,75 DM/0,38 Euro
c) in der Staffel 200 Tiere und mehr = 0,45 DM/0,23 Euro

In den vorstehenden Gebühren sind die baren Auslagen enthalten.

II. Großbetriebe

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mehr als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen Tierart/Schlachtgewicht	bis 799		800 und mehr	
	DM	Euro	DM	Euro
für ausgewachsene Rinder	20,39	10,42	7,94	4,06
für Jungrinder	19,98	10,22	7,94	4,06
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg und mehr	17,33	8,86	2,76	1,41
für Einhufer	19,85	10,14	10,75	5,38
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12–18 kg u. über 18 kg	5,93	3,03	5,93	0,89
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 – 5 kg und über 5 kg	1,80	0,92	1,80	0,92

In den vorstehenden Gebühren sind die baren Auslagen enthalten.

- b) Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

Bei Tieren, die nur der Untersuchung auf Trichinen unterliegen (z.B. jagdlich erlegte Wildschweine), beträgt die Gebühr 25,00 DM/12,78 €.

- c) § 4 wird aufgehoben.
d) § 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 13.12.2000 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.04.2001 und unter Berücksichtigung der Änderung durch die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 12.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 S. 5 ff. werden aufgehoben; nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt

I. Kleinbetriebe

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

a) für die Zeit vom 01.01.2001 – 31.08.2001

Schlachtungen Tierart/Schlachtgewicht	bis 35		36 – 64		65 – 119		120 - 199		200 u. mehr	
	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro
für ausgewachsene Rinder	49,69	25,41	41,99	21,47	36,00	18,41	22,26	11,38	22,26	11,38
für Jungrinder	49,69	25,41	41,99	21,47	36,00	18,41	22,26	11,38	22,26	11,38
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg und mehr	34,92	17,85	29,27	14,96	25,51	13,04	22,60	11,55	22,60	11,55
für Einhufer	56,53	28,90	42,73	21,84	30,89	15,79	25,33	12,95	25,33	12,95
für Schafe, Ziegen, Wildwieder- käufer unter 12 kg, 12–18 kg u. über 18 kg	14,95	7,64	11,60	5,93	9,97	5,10	6,50	3,32	6,50	3,32
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 – 5 kg und über 5 kg	1,80	0,92	1,80	0,92	0,83	0,42	0,59	0,30	0,36	0,18

b) für die Zeit ab dem 01.09.2001

Schlachtungen Tierart/Schlachtgewicht	bis 35		36 – 64		65 – 119		120 - 199		200 u. mehr	
	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro
für ausgewachsene Rinder	49,69	25,41	41,99	21,47	36,00	18,41	22,26	11,38	22,26	11,38
für Jungrinder	49,69	25,41	41,99	21,47	36,00	18,41	22,26	11,38	22,26	11,38
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg und mehr	26,92	13,77	21,27	10,88	17,51	8,96	14,60	7,47	14,60	7,47
für Einhufer	48,53	24,82	34,73	17,76	22,89	11,71	17,33	8,87	17,33	8,87
für Schafe, Ziegen, Wildwieder- käufer unter 12 kg, 12–18 kg u. über 18 kg	14,95	7,64	11,60	5,93	9,97	5,10	6,50	3,32	6,50	3,32
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 – 5 kg und über 5 kg	1,80	0,92	1,80	0,92	0,83	0,42	0,59	0,30	0,36	0,18

In den vorstehenden Gebühren sind die baren Auslagen enthalten.

II. Großbetriebe

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mehr als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen Tierart/Schlachtgewicht	bis 799		800 und mehr	
	DM	Euro	DM	Euro
für ausgewachsene Rinder	22,26	11,38	8,19	4,19
für Jungrinder	22,26	11,38	8,19	4,19
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg und mehr	22,60	11,55	2,42	1,24
für Einhufer	25,33	12,95	11,08	5,66
für Schafe, Ziegen, Wildwieder- käufer unter 12 kg, 12–18 kg u. über 18 kg	6,50	3,32	1,80	0,92
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 – 5 kg und über 5 kg	0,36	0,18	0,36	0,18

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

Bei Tieren, die nur der Untersuchung auf Trichinen unterliegen (z.B. jagdlich erlegte Wildschweine), beträgt die Gebühr 25,00 DM/12,78 €.

3. § 4 wird aufgehoben.
4. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 12.12.2001 wird wie folgt geändert:

1.) § 2 S. 5 ff. werden aufgehoben; nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt

I. Kleinbetriebe

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen	bis 35	36 – 64	65 - 119	120 – 199	200 u. mehr
Tierart/Schlachtgewicht	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
für ausgewachsene Rinder	22,85	19,31	16,55	10,23	10,23
für Jungrinder	22,85	19,31	16,55	10,23	10,23
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg und mehr	12,58	9,98	8,25	6,91	6,91
für Einhufer	20,52	16,17	10,72	8,17	8,17
für Schafe, Ziegen, Wildwieder- käufer unter 12 kg, 12–18 kg u. über 18 kg	6,86	5,32	4,57	2,97	2,97
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 – 5 kg und über 5 kg	0,92	0,92	0,42	0,30	0,18

In den vorstehenden Gebühren sind die baren Auslagen enthalten.

II. Großbetriebe

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mehr als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen	bis 799	800 und mehr
Tierart/Schlachtgewicht	Euro	Euro
für ausgewachsene Rinder	10,23	4,29
für Jungrinder	10,23	4,29
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg und mehr	6,91	1,115
für Einhufer	8,17	5,79
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäufer unter 12 kg, 12–18 kg u. über 18 kg	2,97	0,94
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 – 5 kg und über 5 kg	0,18	0,18

In den vorstehenden Gebühren sind die baren Auslagen enthalten.

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

Bei Tieren, die nur der Untersuchung auf Trichinen unterliegen (z.B. jagdlich erlegte Wildschweine), beträgt die Gebühr 13 €.

3. § 4 wird aufgehoben.

4. § 6 wird aufgehoben.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

1. Artikel 1 Nr. 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

2. Artikel 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.1999 in Kraft.

3. Artikel 1 Nr. 3 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

4. Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft .

5. Artikel 3 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Coesfeld, den 15.10.2003

gez. Pixa
Landrat

64/03 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 305045981 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19. Januar 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 17. Oktober 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 375014594 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17. Januar 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 17. Oktober 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338044316 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24. Januar 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 24. Oktober 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351112040 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld

und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24. Januar 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 24. Oktober 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand

gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300046901

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 06.10.2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand

gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 300818226 und 449001460

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 08.10.2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand

gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 375069432

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 29.10.2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand

gez. Krämer